

## VI. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Krafträder, Kleinkrafträder, Motorroller und Mopeds

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoffverbrauch l/100 km	Kraftstoff art
MZ 125/3	6,5	0,123	1959	3,0	VK-Gem.
ES 125	8,5	0,123	1961	3,2	VK-Gem.
ES 150	10,0	0,143	1961	3,5	VK-Gem.
ES 175	11/12	0,172	1960	3,8	VK-Gem.
ES 250	16/17,5	0,250	1961	4,5	VK-Gem.
ES 300	18,5	0,293	1961	4,8	VK-Gem.
ES 175/2	13,5	- 0,172	1966	4,0	VK-Gem.
Berlin SR 59	7,5	0,143	1959	3,5	VK-Gem.
Troll TRI	9,5	0,143	1963	4,0	VK-Gem.
Simson Suhl SR/2 E	1,5	0,048	1957	2,0	VK-Gem.
Simson Suhl KR 50	2,3	0,048	1961	2,5	VK-Gem.
Spatz SR 4/1	2,0	0,048	1964	2,5	VK-Gem.
Sperber SR 4/3	4,6	0,050	1966	3,0	VK-Gem.
Schwalbe KR 51	3,4	0,050	1963	2,8	VK-Gem.
Star SR 4/2	3,4	0,050	1964	2,8	VK-Gem.

**Anordnung  
über die Projektierung und Ausführung  
von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von  
Betrieben für Säureschutzarbeiten**

**vom 2. Juli 1975**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die Projektierung und Ausführung von Maßnahmen für den Schutz von Bauwerken, Bauwerksteilen, Produktionsanlagen und Einzelausrüstungen gegen aggressive Stoffe durch Beschichtungen, Verkleidungen, Oberflächenveredelungen und die Montage vorgefertigter Bauteile mit beständigen Materialien (nachfolgend Säureschutzarbeiten genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Schutz von Bauwerken, Bauwerksteilen und Produktionsanlagen durch

- Korrosionsanstriche gemäß Anordnung vom 27. März 1969 über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (GBI. II Nr. 35 S. 235; Ber. Nr. 64 S. 420),
- Maßnahmen des elektrochemischen Korrosionsschutzes,
- galvanotechnische Schutzüberzüge,
- Maßnahmen für den Schutz der Bauwerke gegen Druck- und Sickerwasser und gegen Erdfeuchtigkeit gemäß TGL 10 689,
- Maßnahmen für den Schutz des Betons gegen aggressive Wässer gemäß TGL 11 357, soweit nicht darüber hinausgehende Säureschutzarbeiten erforderlich sind.

**§ 2**

(1) Der Auftraggeber hat die Technologie des Produktionsprozesses so zu bestimmen, daß Säureschutzarbeiten vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Säureschutzarbeiten sind bei der Vorbereitung der Investitionen zu berücksichtigen.

**§ 3**

(1) Zur Auswahl geeigneter Säureschutzarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer anzugeben:

- Art und Konzentration der auftretenden Medien,
- thermische Beanspruchung durch die Medien,
- mechanische und dynamische Einflüsse auf die zu schützenden Bauwerke, Bauwerksteile oder Produktionsanlagen,

— Technologie und Verfahrenstechnik der Produktionsvorgänge.

Er hat ihm weitere erforderliche Unterlagen, Zeichnungen und Gutachten zu übergeben sowie Auskünfte zu erteilen, soweit das zur Auswahl des Säureschutzes notwendig ist.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Proben der Medien zur Bestimmung der Beständigkeit des einzusetzenden Säureschutzmaterials zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers Art und Umfang der Säureschutzarbeiten, den Werkstoffeinsatz und die notwendigen konstruktiven Forderungen zum Schutz der Bauwerke, Bauwerksteile und Produktionsanlagen vorzusehen. Unter Beachtung der spezifischen Bedingungen ist die ökonomisch günstigste Art des Schutzes auszuwählen.

**§ 4**

Die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer der Bauwerke, Bauwerksteile, Produktionsanlagen und Einzelausrüstungen gemäß § 1 Abs. 1 haben den Säureschutz durch periodische Kontrollen auf seine Funktionsfähigkeit zu überwachen und, falls erforderlich, dessen Instandsetzung, Erneuerung oder Änderung zu veranlassen.

**§ 5**

Der VEB Spezialbaukombinat Magdeburg ist Leitbetrieb für Säureschutzarbeiten gemäß den dafür geltenden Bestimmungen\*.

**§ 6**

Betriebe, die Säureschutzarbeiten projektieren oder ausführen, bedürfen einer Zulassung. Zur Projektierung eines für technologisch bedingte Beanspruchungen standardisierten Säureschutzes sowie für die Projektierung und Ausführung erdverlegter Rohrleitungen zum Transport aggressiver Stoffe ist eine Zulassung nicht erforderlich.

**§ 7**

(1) Über die Zulassung entscheidet eine Zulassungskommission beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz. Ihr gehören an Vertreter

- des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, als Vorsitzender,
- der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- eines für den Säureschutz zugelassenen Baubetriebes,
- eines für den Säureschutz zugelassenen Projektierungsbetriebes,

\* Z. Z. gilt die Verfügung vom 12. Juli 1971 über die Verbindlichkeitserklärung der Grundsätze der Erzeugnisgruppenarbeit im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8 S. 77; Ber. Nr. 9 S. 99, Nr. 3 1975 S. 15).